

§ 1 Zweck, Name und Sitz des Vereins

Der Zweck des unter dem Namen - Schützenverein Menne e.V. – bestehenden Vereins ist die Förderung des kulturellen und geselligen Lebens Ortsteil Menne der Stadt Warburg, insbesondere die Pflege des Brauchtums.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Sitz des Vereins ist Warburg-Menne.

Der Verein soll durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit erhalten und nach erteilter Rechtsfähigkeit den Namen führen: Schützenverein Menne e.V.

§ 2 Mitgliedschaft

Eintritt in den Verein: Aufnahmefähig sind alle männlichen Personen, ohne Unterschied der Konfession, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, in Menne ihren Wohnsitz haben oder dem Ortsteil Menne auf andere Art und Weise verbunden sind.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, Aufnahmegesuche unter Angabe von Gründen abzulehnen. Gegen die Ablehnung ist die Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zulässig.

König darf nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Austritt aus dem Verein: Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod
- Freiwilligen Austritt
- Ausschließung oder
- Auflösung des Vereins

Der freiwillige Austritt kann nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres erfolgen.

Das Ausschließen eines Mitgliedes kann vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden, wenn dasselbe seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nicht pünktlich nachkommt, oder wenn Tatsachen vorliegen, welche das betreffende Mitglied so belasten, dass dessen Verbleib den Vereinsinteressen zuwiderläuft, oder wenn die guten Sitten gefährdet sind.

§ 3 Ehrenordnung

Ehrungen sind in der Ehrenordnung geregelt.

§ 4 Laufende Beiträge

Jedes Mitglied leistet einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden für die Bereiche Verwaltung, Finanzen und Organisation und den jeweiligen Stellvertretern.

Die drei Vorsitzenden bilden den gesetzlichen Vorstand i.S. § 26 BGB. Der gesetzliche Vorstand entspricht dem geschäftsführenden. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand sowie Leutnant, Zugführer 1. und 2. Zug, Zugführer Alterskompanie, Fähnriche der Züge, Fahnenoffiziere, Adjutant, die Verantwortlichen für Dokumentation, den Vereinsraum, die Jungschützen, Begleitoffiziere, Schützen z.b.V. und jeweils gewählte Vertreter.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den in einer Versammlung erschienen Vereinsmitgliedern.

§ 6 Wahl der Mitglieder des Vorstandes/Beschlussfassung

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen und öffentlicher Abstimmung für vier aufeinanderfolgende Jahre in voraus gewählt. Passiv wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Zur Sicherung von Kontinuität werden die Vorsitzenden und die Vertreter im zweijährigen Wechsel gewählt. Die Übernahme der Geschäfte erfolgt am Tage nach der Wahl. Für die Wahl ist einfache Stimmenmehrheit ausreichend. Wird geheime Wahl bzw. Abstimmung beantragt, so ist dem zu entsprechen.

Über Wahlen ist eine besondere Niederschrift anzufertigen. Die Anfertigung obliegt dem zum Zeitpunkt der Wahl bestellten Schriftführer.

§ 7 Kassenprüfer

Die Kasse wird jährlich durch zwei Schützenbrüder geprüft. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung wird jeweils ein Kassenprüfer durch Zuruf aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassenführung des laufenden Geschäftsjahres.

§ 8 Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes

Zu den Rechten und Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere:

1. Beschlussfassung über die Vermietung / Verpachtung der Grundstücke und der dem Verein gehörenden Sachwerte
2. Die Aufnahme von Mitgliedern, die das Lebensalter nach § 2 a noch nicht erreicht haben.
3. Die Aufnahme und Ausschließung von Vereinsmitgliedern
4. Die Prüfung und Anweisung der für den Verein zu zahlenden Rechnungen
5. Die Berichterstattung über Vereinsangelegenheiten an die Mitgliederversammlung
6. Der Erlaß von Bekanntmachungen in Sachen des Vereins
7. Die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung

8. Die Vorlage der Jahresrechnung mit dem Vermögensbestandes des Vereins

Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind unter der Firma des Vereins von den drei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern zu vollziehen, Quittungen über Einzahlungen an die Vereinskasse kann der Vorsitzende Finanzen oder sein Vertreter allein vollziehen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Sitzungen nach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, wobei mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Es ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 10 Verlust des Stimmrechts

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechts-geschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Vereine betrifft.

§ 11 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung hat einmal jährlich stattzufinden.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Kassenberichtes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen gem. § 6 und § 7
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Beschlussfassung über Verträge
7. Satzungsänderungen
8. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

Die Vorsitzenden und die Vertreter werden im zweijährigen Wechsel gewählt.

Zur Mitgliederversammlung wird per Aushang im Info-Kasten des Vereins spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt zusätzlich über die Tageszeitungen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn mind. 1/3 seiner Mitglieder oder 12 Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes dies beantragen.

§ 13 Leitung der Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende Verwaltung oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen

Die Beschlüsse in den Versammlungen werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlüssen über Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist jedoch die Zustimmung von mind. $\frac{3}{4}$ der Anwesenden erforderlich.

§ 15 Inhalt der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.

§ 16 Protokollführung

Über die in der Versammlung geführten Verhandlungen ist von einem Mitglied des geschäfts-führenden Vorstandes ein Protokoll zu fertigen. Der Inhalt des Protokolls ist in der darauf folgenden Mitgliederversammlung vorzulesen, um dagegen zu erhebende Einwendungen besprechen zu können.

§ 17 Verbotene Erörterungen

Die Erörterung parteipolitischer und kirchenpolitischer Angelegenheiten ist in den Versammlungen verboten.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember desselben Jahres.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss benötigt die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 20 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Nach Ablösung aller Verbindlichkeiten ist das gesamte Vereinsvermögen (Bargeld, Kassenbücher, Mobiliar, Grundbesitz, Forderungen usw.) der Hansestadt Warburg zuzuführen. Diese darf die Mittel nur für karitative, denkmalpflegerische oder andere gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung im Ortsteil Menne verwenden.

§ 21 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand (Liquidatoren). Im Verhinderungsfalle wird die Liquidation durch die Vertreter im Amt wahrgenommen. Die Beschlussfassung der Liquidatoren erfolgt durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

34414 Warburg-Menne, den 27. März 2015